

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 81.25 VOM 30. SEPTEMBER 2025

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG COMPUTER ENGINEERING DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 30. SEPTEMBER 2025

Zweite Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computer Engineering der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn

vom 30. September 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. Seite 1222), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computer Engineering der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn vom 24. Mai 2024 (AM.Uni.Pb 38.24), geändert durch die Satzung vom 30. September 2024 (AM.Uni.Pb 54.24) werden wie folgt geändert:

1. §35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bescheinigung nach § 32 Absatz 3 Satz 4 über den Abschluss „Englischsprachiger Masterstudiengang Computer Engineering“ wird erteilt, wenn

1. die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 7 (Modul Abschlussarbeit) vollständig in englischer Sprache absolviert worden ist und
2. solche nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und nach Abs. 2, mit Ausnahme von Modulen und Prüfungen im Umfang von höchstens 18 Leistungspunkten und mit Ausnahme von nicht-englischen Sprachkursen im Modul Wissenschaftliches Arbeiten, gemäß der in Abs. 5 beschriebenen Form absolviert worden sind.“

2. Anhang II: Modulliste erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die folgende Liste zeigt die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Computer Engineering einschließlich Anzahl und Form der Prüfungen.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb) veröffentlicht.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsche bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 8. September 2025 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 24. September 2025.

Paderborn, den 30. September 2025

Der Präsident

der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)